Bayerisches 753 Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 20	München, den 31. Oktober	2018
Datum	Inhalt	Seite
10.10.2018	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Bayern e. V. 01-15-1-K	754
28.9.2018	Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst (Fachverordnung bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst – FachV-btuD) 2038-3-1-8-V, 2038-3-1-8-B, 2038-3-2-7-B, 2038-3-2-8-B, 2038-3-2-10-B	
2.10.2018	Verordnung zur Änderung der Schornsteinfegerzuständigkeitsverordnung 215-2-9-I	786
15.10.2018	Verordnung über die staatlichen Erstattungsleistungen anlässlich der Abschaffung der Straßen- ausbaubeiträge (Straßenausbaubeitrags-Erstattungsverordnung – SABErstV) 2024-1-2-I	787
16.10.2018	Verordnung zur Änderung der Ämterverordnung-LM 7801-2-L	788

01-15-1-K

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Bayern e. V.

vom 10. Oktober 2018

Der am 20. Februar 2018 unterzeichnete und mit Bekanntmachung vom 27. Juli 2018 (GVBI. S. 686, BayRS 01-15-1-K) veröffentlichte Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Bayern e. V., ist nach seinem Art. 9 am 1. Juli 2018 in Kraft getreten.

München, den 10. Oktober 2018

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2038-3-1-8-V

Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst (Fachverordnung bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst – FachV-btuD)

vom 28. September 2018

Auf Grund des Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 und des Art. 67 Satz 1 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBI. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBI. S. 286) geändert worden ist, verordnen die Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Integration, für Wohnen, Bau und Verkehr und für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus, für Wissenschaft und Kunst, der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeines

Š	1	Bildung des fachlichen Schwerpunk
§	2	Geltungsbereich
§	3	Sonstiger Qualifikationserwerb

Teil 2

Vorbereitungsdienst

§	4	Zuständigkeiten
§	5	Voraussetzungen der Zulassung
§	6	Zulassungsverfahren
§	7	Fachgebiete
	8	Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes,
		Dienstbezeichnung
§	9	Ziel des Vorbereitungsdienstes
§	10	Durchführung des Vorbereitungsdienstes
§	11	Ausbildungsakte und Beschäftigungsnachweis
§	12	Dauer des Vorbereitungsdienstes, Beurlaubungen

Teil 3

Qualifikationsprüfung

§ 13	Zweck der Qualifikationsprüfung
§ 14	Prüfungsamt

§ 15	Prüfungsausschüsse, Fachausschüsse
§ 16	Teilnahme an der Qualifikationsprüfung
§ 17	Umfang und Inhalt der Qualifikationsprüfung
§ 18	Schriftlicher Teil der Qualifikationsprüfung
§ 19	Mündlicher Teil der Qualifikationsprüfung
§ 20	Feststellung des Prüfungsergebnisses, Notenstufen und Punktzahlen
§ 21	Nichtbestehen der Qualifikationsprüfung, Wiederho- lung
§ 22	Platzziffer
§ 23	Prüfungsergebnis
§ 24	Prüfungsakte und Einsichtnahme

Teil 4

Modulare Qualifizierung

Zuständigkoiton

8 20	Zustandigkeiten					
§ 26	Teilnahme an der modularen Qualifizierung					
§ 27	Umfang und Inhalt der modularen Qualifizierung					
§ 28	Abschluss einer Maßnahme					
§ 29	Mündliche Prüfung					
§ 30	Teilnahmebescheinigung					
§ 31	Abschluss der modularen Qualifizierung, Wiederho-					
	lung					
8 32	Rücktritt und Verhinderung					

Teil 5

Schlussvorschriften

g sza	Obergangsregelung
§ 33	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Anlage 1	Prüfstoffverzeichnis 2. Qualifikationsebene
Anlage 2	Prüfstoffverzeichnis 3. Qualifikationsebene
Anlage 3	Prüfstoffverzeichnis 4. Qualifikationsebene
Anlage 4	Inhaltlicher Rahmen der modularen Qualifizierung

Teil 1

Allgemeines

§ 1

Bildung des fachlichen Schwerpunkts

Innerhalb der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik wird der fachliche Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst gebildet.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt für die Beamtinnen und Beamten des Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts für den fachlichen Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst

- den sonstigen Qualifikationserwerb für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene im Fachgebiet Hochbau und Städtebau, Maschinenwesen, Elektrotechnik, Straßen- und Ingenieurbau, Verkehrsmanagement, Technischer Umweltschutz oder Naturschutz und Landschaftspflege,
- die Zulassung zum Vorbereitungsdienst und die Ausbildung einschließlich der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten, dritten und vierten Qualifikationsebene sowie
- 3. die modulare Qualifizierung.

§ 3

Sonstiger Qualifikationserwerb

- (1) ¹Die Qualifikation für die Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik wird im Geltungsbereich dieser Verordnung bei einem Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene im Fachgebiet Hochbau und Städtebau, Maschinenwesen, Elektrotechnik, Straßen- und Ingenieurbau, Verkehrsmanagement, Technischer Umweltschutz oder Naturschutz und Landschaftspflege erworben durch
- einen erfolgreichen Abschluss als staatlich geprüfte Technikerin oder als staatlich geprüfter Techniker in einem der vorgesehenen Verwendung entsprechenden Fachgebiet oder eine Meisterprüfung in einem gesetzlich geregelten Ausbildungsberuf in einem der vorgesehenen Verwendung entsprechenden Fachgebiet und eine anschließende mindestens dreijährige, qualifizierte Tätigkeit in einem der vorgesehenen Verwendung entsprechenden Fachgebiet und
- mindestens drei überfachliche Fortbildungsmaßnahmen nach Erwerb der nach Nr. 1 geforderten Vorbildung.
- ²Mindestens ein Jahr der nach Satz 1 Nr. 1 geforderten qualifizierten Tätigkeit muss im öffentlichen Dienst abgeleistet worden sein.
- (2) Nach der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe wird die Amtsbezeichnung "Technische Obersekretärin" oder "Technischer Obersekretär" geführt.

Teil 2

Vorbereitungsdienst

§ 4

Zuständigkeiten

- (1) Oberste Ausbildungsbehörde ist das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr.
- (2) ¹Ernennungsbehörden im Sinne der Teile 1 und 2 sind die für die Ernennung der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf zuständigen Behörden. ²Die Ernennung von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf erfolgt
- im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abweichung von § 1 Abs. 1 Nr. 3 der StMI Zuständigkeitsverordnung Beamtenrecht durch das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr,
- im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz
 - a) bei einem Einstieg in der vierten Qualifikationsebene durch das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz,
 - b) im Übrigen durch die in § 1 Nr. 1 bis 3 der Verordnung zur Übertragung beamten-, besoldungsund reisekostenrechtlicher Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz genannten Behörden.
- (3) Ausbildungsstellen sind die Behörden und Stellen, denen die Ernennungsbehörden Beamtinnen und Beamte zur Ausbildung zuweisen.
- (4) ¹Die erste Ausbildungsstelle bestellt die Ausbildungsleitung für die gesamte Dauer des Vorbereitungsdienstes. ²Die mit der Ausbildungsleitung betrauten Personen sind Vorgesetzte der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf.

§ 5

Voraussetzungen der Zulassung

¹Die erforderliche Vorbildung weist auf:

 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene, wer in einem in § 7 Nr. 1 aufgeführten Fachgebiet einen Abschluss an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Technikerschule erlangt hat,

- für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene, wer in einem in § 7 Nr. 2 aufgeführten Fachgebiet einen Bachelor-Abschluss, Diplom-Abschluss an einer Fachhochschule oder einen vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannten Bildungsstand in einem geeigneten Studiengang erlangt hat,
- 3. für den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene, wer in einem in § 7 Nr. 3 aufgeführten Fachgebiet einen Master-Abschluss, Diplom-Abschluss an einer Universität oder einen vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannten Bildungsstand in einem geeigneten Studiengang erlangt hat.

²Die Geeignetheit des Studiums richtet sich nach den Aufgabenbereichen, in denen der jeweilige Vorbereitungsdienst stattfindet.

§ 6

Zulassungsverfahren

- (1) ¹Die Bewerbung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst erfolgt bei der Ernennungsbehörde, in deren Geschäftsbereich die spätere Verwendung angestrebt wird. ²Sie bestimmt, welche Bewerbungsunterlagen vorzulegen sind.
- (2) Die Ernennungsbehörden entscheiden über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst.
- (3) Die Ernennungsbehörden unterrichten die oberste Ausbildungsbehörde mindestens acht Wochen vor Beginn des Vorbereitungsdienstes über die Anzahl der zugelassenen Beamtinnen und Beamten.
 - (4) Der Vorbereitungsdienst beginnt
- für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene regelmäßig am 1. Mai;
- 2. für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene regelmäßig am 1. Januar;
- 3. für den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene regelmäßig am 1. Oktober.

§ 7

Fachgebiete

Der Vorbereitungsdienst ist wie folgt gegliedert:

 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in die Fachgebiete

- a) Straßenbetrieb und Verkehrsmanagement,
- b) Wasserwirtschaft,
- für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene in die Fachgebiete
 - a) Hochbau und Städtebau,
 - b) Maschinenwesen,
 - c) Elektrotechnik,
 - d) Straßen- und Ingenieurbau, Verkehrsmanagement,
 - e) Wasserwirtschaft,
 - f) Technischer Umweltschutz,
 - g) Naturschutz und Landschaftspflege,
- für den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene in die Fachgebiete
 - a) Hochbau,
 - b) Städtebau,
 - c) Maschinenwesen und Elektrotechnik,
 - d) Straßen- und Ingenieurbau, Verkehrsmanagement,
 - e) Wasserwirtschaft.

§ 8

Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes, Dienstbezeichnung

- (1) Der Vorbereitungsdienst wird im Beamtenverhältnis auf Widerruf abgeleistet.
- (2) Während des Vorbereitungsdienstes werden folgende Dienstbezeichnungen geführt:
 - für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene die Dienstbezeichnung "Straßenmeisteranwärterin" oder "Straßenmeisteranwärter" und "Flussmeisteranwärterin" oder "Flussmeisteranwärter";
- für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene die Dienstbezeichnung "Technische Oberinspektoranwärterin" oder "Technischer Oberinspektoranwärter";

3. für den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene die Dienstbezeichnung "Baureferendarin" oder "Baureferendar".

§ 9

Ziel des Vorbereitungsdienstes

¹Im Vorbereitungsdienst sollen die Beamtinnen und Beamten folgende Ausbildungsziele erreichen:

- Kennenlernen der Besonderheiten der öffentlichen Verwaltung,
- Erwerb der notwendigen Rechts- und Verwaltungskenntnisse,
- Ergänzung der in Ausbildung oder Studium erworbenen Fertigkeiten in Bezug auf die Aufgaben der Fachgebiete in Ämtern ab der jeweiligen Qualifikationsebene und Anwendung in der Praxis,
- 4. Einarbeitung in ein qualitätsorientiertes, termin- und kostenbewusstes Projektmanagement,
- 5. Entwicklung von fachübergreifendem vernetzten Denken.
- Vorbereitung auf Führungsaufgaben und Entwicklung der hierfür erforderlichen charakterlichen Eignung.

²Nach bestandener Qualifikationsprüfung sollen die Beamtinnen und Beamten in Ämtern ab der jeweiligen Qualifikationsebene vielseitig einsetzbar sein und die übertragenen Aufgaben selbstständig übernehmen.

§ 10

Durchführung des Vorbereitungsdienstes

- (1) ¹Die oberste Ausbildungsbehörde erstellt für jedes Fachgebiet die Rahmenausbildungspläne. ²Rahmenausbildungspläne teilen den Vorbereitungsdienst zeitlich in Ausbildungsabschnitte ein, Prüfstoffverzeichnisse (**Anlagen 1 bis 3**) geben die zu vermittelnden Lehrinhalte vor. ³Es wechseln sich praktische und fachtheoretische Ausbildungsabschnitte ab.
- (2) Die Ausbildungsleitung entwickelt und vereinbart zusammen mit den Beamtinnen und Beamten aus den Rahmenausbildungsplänen persönliche Ausbildungspläne unter Berücksichtigung ihrer Vorkenntnisse und individuellen Belange.
- (3) Die Ernennungsbehörden oder die von ihnen ermächtigten Behörden weisen die Beamtinnen und Beam-

ten entsprechend den persönlichen Ausbildungsplänen den einzelnen Ausbildungsstellen zu.

§ 11

Ausbildungsakte und Beschäftigungsnachweis

- (1) Die Ausbildungsakte wird von der ersten Ausbildungsstelle angelegt und während des Vorbereitungsdienstes geführt.
- (2) ¹Beschäftigungsnachweise sind von den Beamtinnen und Beamten gemäß den Vorgaben der obersten Ausbildungsbehörde zu führen und geben über die wesentlichen Tätigkeiten in den praktischen Ausbildungsabschnitten Auskunft. ²Sie sind nach jedem praktischen Ausbildungsabschnitt der Ausbildungsleitung vorzulegen und mit dieser zu besprechen. ³Die Ausbildungsleitung bescheinigt auf jedem Beschäftigungsnachweis, ob der persönliche Ausbildungsplan umgesetzt und die Ausbildungsziele erreicht wurden.

§ 12

Dauer des Vorbereitungsdienstes, Beurlaubungen

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert
- für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene
 Monate:
- für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene 15 Monate;
- für den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene 26 Monate
- (2) Erholungsurlaub soll nur so gewährt werden, dass kein fachtheoretischer Ausbildungsabschnitt versäumt und in keinem Ausbildungsabschnitt die Ausbildungsziele gefährdet werden.
- (3) ¹Bautechnische oder umweltfachliche Berufstätigkeiten können auf Antrag auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn sie inhaltlich und zeitlich den Praxisabschnitten der Rahmenausbildungspläne entsprechen und geeignet sind, den Vorbereitungsdienst in einzelnen Praxisabschnitten ganz oder teilweise zu ersetzen und auf den Prüfungsstoff der Prüfstoffverzeichnisse vorbereiten. ²Auf den Vorbereitungsdienst für den Einstieg in der zweiten und dritten Qualifikationsebene können höchstens zehn Monate, für den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene höchstens sechs Monate angerechnet werden. ³Beschäftigte mit Berufserfahrung im öffentlichen Dienst, die die Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten oder dritten Qualifikationsebene ablegen werden, haben zur Vorbereitung am fachtheo-

retischen Teil der Vorbereitungsdienste teilzunehmen. ⁴Über Anträge nach Satz 1 entscheiden die Ernennungsbehörden im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde und der obersten Ausbildungsbehörde.

(4) In den praktischen Ausbildungsabschnitten des Vorbereitungsdienstes kann auf Antrag aus den in Art. 89 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in Verbindung mit Abs. 5 BayBG genannten Gründen eine Teilzeitbeschäftigung mit mindestens 75 % der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden.

Teil 3

Qualifikationsprüfung

§ 13

Zweck der Qualifikationsprüfung

- (1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben nachzuweisen, dass sie ihre während Studium und Vorbereitungsdienst erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Praxis anzuwenden verstehen, eine angemessene Allgemeinbildung besitzen und auch mit den allgemeinen Fragen des staatsbürgerlichen Lebens vertraut sind.
- (2) ¹Mit Bestehen der Qualifikationsprüfung erwerben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Qualifikation zum Einstieg in der jeweiligen Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik. ²In der vierten Qualifikationsebene erhalten sie zudem die Berechtigung, die Berufsbezeichnung "Regierungsbaumeister" zu führen.

§ 14

Prüfungsamt

¹Die oberste Ausbildungsbehörde ist Prüfungsamt nach § 9 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) und führt die jeweilige Qualifikationsprüfung in der Regel einmal im Jahr durch. ²Dem Prüfungsamt werden alle in § 13 Abs. 3 APO genannten Aufgaben übertragen.

§ 15

Prüfungsausschüsse, Fachausschüsse

(1) ¹Die oberste Ausbildungsbehörde bestellt für jede Qualifikationsebene abweichend von § 6 Abs. 3 APO für vier Jahre einen Prüfungsausschuss im Benehmen mit den obersten Dienstbehörden und den kommunalen Spitzenverbänden in Bayern. ²Die Prüfungsausschüsse bestehen jeweils aus dem vorsitzenden Mitglied und den

Fachausschüssen aller Fachgebiete der entsprechenden Qualifikationsebene. ³Das vorsitzende Mitglied wird von dem dienstältesten – bezogen auf die Fachausschusstätigkeit – vorsitzenden Mitglied der Fachausschüsse vertreten.

- (2) ¹Die Prüfungsausschüsse stellen die Einheitlichkeit der Anforderungen und Beurteilungsmaßstäbe
 in allen Fachgebieten sicher. ²Die Prüfungsausschüsse
 und die oberste Ausbildungsbehörde unterstützen sich
 gegenseitig bei der Aufgabenerfüllung. ³Die vorsitzenden
 Mitglieder der Prüfungsausschüsse dürfen sich an den
 Sitzungen der jeweiligen Fachausschüsse stimmberechtigt beteiligen. ⁴Ergibt sich in diesen Fällen bei Abstimmungen Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme
 des vorsitzenden Mitgliedes des Prüfungsausschusses.
- (3) ¹Die Anzahl der Fachausschüsse ergibt sich je Qualifikationsebene aus der Anzahl der Fachgebiete. ²Die Fachausschüsse setzen sich unter entsprechender Anwendung der §§ 6 und 8 APO aus je drei Beamtinnen oder Beamten des bautechnischen und umweltfachlichen Verwaltungsdienstes mit Berufserfahrung in dem jeweiligen Fachgebiet zusammen. ³Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen. ⁴Ein Mitglied des Fachausschusses wird mit dem Vorsitz, ein weiteres mit dessen Vertretung beauftragt.
 - (4) ¹Die Fachausschüsse haben folgende Aufgaben:
 - Wahrnehmung aller in der APO dem Prüfungsausschuss zugewiesenen Aufgaben, soweit diese nicht nach dieser Verordnung dem Prüfungsamt übertragen sind;
- Benennung von Personen, die zur Bestellung als Prüferinnen und Prüfer geeignet sind;
- Auswahl der Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen und Bestimmung der zugelassenen Hilfsmittel.

²Die Fachausschüsse können festlegen, dass schriftliche Prüfungen den Prüfungsstoff mehrerer Prüfungsfächer umfassen.

(5) ¹Die Beratungen und Abstimmungen der Prüfungs- und Fachausschüsse sind nicht öffentlich. ²Die Ausschüsse können Personen, die mit Ausbildungs- und Prüfungsangelegenheiten befasst sind, in begründeten Fällen zu ihren Sitzungen hinzuziehen. ³Alle mit Prüfungsvorgängen betrauten Personen haben über ihre Tätigkeit Verschwiegenheit zu wahren.

§ 16

Teilnahme an der Qualifikationsprüfung

(1) ¹Für die Geschäftsbereiche der Staatsministeri-

en des Innern und für Integration, für Wohnen, Bau und Verkehr sowie Umwelt und Verbraucherschutz melden die Regierungen die Beamtinnen und Beamten zur erstmaligen Teilnahme an der Qualifikationsprüfung an. ²Im Übrigen sind hierfür die Ernennungsbehörden zuständig. ³Das Prüfungsamt bestimmt die hierzu erforderlichen Unterlagen und gibt Anmeldeschluss und Prüfungstermin bekannt.

- (2) Teilnehmerinnen oder Teilnehmer, die die Qualifikationsprüfung wiederholen, melden sich spätestens drei Monate vor Beginn des Prüfungstermins unmittelbar beim Prüfungsamt an.
- (3) Das Prüfungsamt lässt die Beamtinnen und Beamten zur Qualifikationsprüfung zu.

§ 17

Umfang und Inhalt der Qualifikationsprüfung

¹Die Qualifikationsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. ²Die schriftlichen Prüfungen sollen die Befähigung zeigen, in einem begrenzten Zeitraum einen Sachverhalt zu erfassen, die daraus abgeleitete Aufgabe einer realisierbaren Lösung zuzuführen und diese konkret und nachvollziehbar zu begründen. ³In der mündlichen Prüfung sollen insbesondere Kommunikationsverhalten, Sicherheit des Auftretens, Gewandtheit im Ausdruck, Verhandlungsgeschick und Streben nach konstruktiven Lösungen gleichwertig neben Fachwissen und angemessener Allgemeinbildung beurteilt werden.

§ 18

Schriftlicher Teil der Qualifikationsprüfung

- (1) Die Qualifikationsprüfung beginnt mit dem schriftlichen Teil.
- (2) ¹Für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene umfasst er die in der Anlage 1 genannten acht Prüfungsfächer mit dem dort aufgeführten Prüfungsstoff. ²Die Bearbeitungszeiten betragen
- 1. bei drei Prüfungen zwei Stunden,
- 2. bei zwei Prüfungen drei Stunden und
- 3. bei drei Prüfungen vier Stunden.
- (3) ¹Für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene umfasst er die in der Anlage 2 genannten fünf Prüfungsfächer mit dem dort aufgeführten Prüfungsstoff. ²Die Bearbeitungszeiten betragen

- 1. bei drei Prüfungen vier Stunden und
- 2. bei zwei Prüfungen sechs Stunden.
- (4) ¹Für den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene umfasst er die in der Anlage 3 genannten Prüfungsfächer mit dem dort aufgeführten Prüfungsstoff. ²Die Bearbeitungszeiten betragen
 - 1. bei sechs Prüfungen vier Stunden,
 - 2. bei zwei Prüfungen sechs Stunden und
 - 3. bei zwei Prüfungen acht Stunden.
- (5) Innerhalb einer Qualifikationsebene sind gemeinsame Aufgaben für mehrere Fachgebiete und prüfungsfächerübergreifende Aufgaben zulässig.

§ 19

Mündlicher Teil der Qualifikationsprüfung

- (1) ¹Der mündliche Teil der Qualifikationsprüfung wird von zwei Prüfungskommissionen abgenommen. ²Diese beiden Prüfungskommissionen für Prüfungsgespräche und Kurzvortrag mit Diskussion bestehen je aus drei Personen, von denen mindestens zwei ständig anwesend sein müssen.
- (2) Der mündliche Teil der Qualifikationsprüfung setzt sich wie folgt zusammen:
 - in der zweiten und dritten Qualifikationsebene aus drei Prüfungsgesprächen zu je 20 Minuten sowie einem Kurzvortrag zu 15 Minuten einschließlich Diskussion zu einem Thema, das 60 Minuten vor dem Beginn des Vortrags von der Prüfungskommission bekannt gegeben wird;
 - in der vierten Qualifikationsebene aus sechs Prüfungsgesprächen zu je 20 Minuten sowie einem Kurzvortrag zu 15 Minuten mit anschließender fünfzehnminütiger Diskussion zu einem Thema, das 45 Minuten vor dem Beginn des Vortrags von der Prüfungskommission bekannt gegeben wird.
- (3) ¹Es sollen nicht mehr als drei Teilnehmerinnen oder Teilnehmer gemeinsam geprüft werden. ²Die Reihenfolge der Prüfungsgespräche und Kurzvorträge wird durch das Prüfungsamt festgelegt. ³Kurzvortrag und Diskussion sind öffentlich.

§ 20

Feststellung des Prüfungsergebnisses, Notenstufen und Punktzahlen (1) ¹Die Bewertung der einzelnen Prüfungen erfolgt gemäß der Notenskala nach § 27 APO wie folgt:

Einzelnote	Beschreibung	Einzelpunkte
sehr gut	eine besonders hervor- ragende Leistung	14 bis 15
gut	eine Leistung, die die durchschnittlichen An- forderungen übertrifft	11 bis 13
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durch- schnittlichen Anforde- rungen entspricht	8 bis 10
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durch- schnittlichen Anforde- rungen noch entspricht	5 bis 7
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	2 bis 4
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	0 bis 1.

²Für jede schriftliche Prüfung sowie jedes Prüfungsgespräch werden Einzelpunktzahlen durch die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer vergeben; Stichentscheide nach § 21 Abs. 2 APO treffen die vorsitzenden Mitglieder der Fachausschüsse oder von den Fachausschüssen hierfür bestimmte Prüferinnen und Prüfer. ³Die Einzelpunktzahl für den Kurzvortrag einschließlich Diskussion sowie für die in der vierten Qualifikationsebene gesondert bewertete Diskussion vergibt die Prüfungskommission.

- (2) ¹Die schriftlichen Prüfungen werden entsprechend ihrer Dauer gewichtet
- 1. vierfach bei Prüfungen mit acht Stunden,
- 2. dreifach bei Prüfungen mit sechs Stunden,
- 3. zweifach bei Prüfungen mit vier Stunden,
- 4. 1,5-fach bei Prüfungen mit drei Stunden und
- 5. einfach bei Prüfungen mit zwei Stunden.

²Aus dem mündlichen Teil zählt jede Einzelpunktzahl einfach.

- (3) ¹Aus sämtlichen Einzelpunktzahlen ermittelt das Prüfungsamt die Gesamtprüfungsnote. ²Hierzu werden zunächst die gewichteten Einzelpunktzahlen zu einer Gesamtpunktzahl addiert. ³Die Gesamtpunktzahl wird anschließend durch folgenden Faktor geteilt und auf zwei Stellen gerundet:
- 1. 16 für die zweite Qualifikationsebene;

- 2. 16 für die dritte Qualifikationsebene;
- 3. 34 für die vierte Qualifikationsebene.

⁴Das Ergebnis stellt die Durchschnittspunktzahl dar.

(4) Der Durchschnittspunktzahl entspricht folgende Gesamtprüfungsnote:

Durchs	chnittspu	nktzahl	Gesamtprüfungsnote
13,50	bis	15,00	sehr gut
11,00	bis	13,49	gut
8,00	bis	10,99	befriedigend
5,00	bis	7,99	ausreichend
2,00	bis	4,99	mangelhaft
0	bis	1,99	ungenügend.

§ 21

Nichtbestehen der Qualifikationsprüfung, Wiederholung

- (1) Die Qualifikationsprüfung ist nicht bestanden, wenn
 - 1. die Gesamtpunktzahl
 - a) für die zweite Qualifikationsebene weniger als 80 Punkte,
 - b) für die dritte Qualifikationsebene weniger als 80 Punkte.
 - für die vierte Qualifikationsebene weniger als 170 Punkte

beträgt und die Gesamtprüfungsnote somit schlechter als ausreichend ist,

- 2. weniger als 5 Punkte erzielt wurden
 - a) für die zweite Qualifikationsebene in mehr als drei Prüfungen,
 - b) für die dritte Qualifikationsebene in mehr als zwei Prüfungen,
 - c) für die vierte Qualifikationsebene in mehr als drei Prüfungen oder
- im mündlichen Teil mehr als einmal die Einzelpunktzahl 0 vergeben wurde.
- (2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die Qualifikationsprüfung erstmals nicht bestanden haben oder die

eine bestandene Prüfung zur Notenverbesserung wiederholen wollen, können sie nur einmal und nur zum nächsten Prüfungstermin wiederholen.

§ 22

Platzziffer

- (1) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die Qualifikationsprüfung bestanden haben, wird auf Grund der Gesamtpunktzahl eine fachgebietsbezogene Platzziffer festgesetzt.
- (2) Bei gleicher Gesamtpunktzahl gilt § 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 APO entsprechend.
- (3) Werden Prüfungsarbeiten erst nach Festsetzung der Platzziffern gefertigt (§ 33 Abs. 1 Nr. 2 APO), erhält die Teilnehmerin oder der Teilnehmer die Platzziffer der voranstehenden Teilnehmerin oder des voranstehenden Teilnehmers mit dem Zusatz "a".

§ 23

Prüfungsergebnis

- (1) Das Prüfungsamt stellt über das Bestehen der Qualifikationsprüfung ein Zeugnis aus, das die Einzelnoten und Einzelpunktzahlen, die Gesamtpunktzahl und die sich daraus ergebende Gesamtprüfungsnote sowie die fachgebietsbezogene Platzziffer enthält.
- (2) Ist die Prüfung nicht bestanden, so stellt das Prüfungsamt die Bescheinigung nach § 31 Abs. 3 APO aus.

§ 24

Prüfungsakte und Einsichtnahme

- (1) ¹Die Prüfungsakte wird durch das Prüfungsamt für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer angelegt und geführt. ²Sie beinhaltet die Ausarbeitungen der schriftlichen Prüfungen und alle für die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit der Prüfung notwendigen Aufzeichnungen der Prüferinnen und Prüfer über die Ergebnisse des schriftlichen und mündlichen Teils der Qualifikationsprüfung.
- (2) Das Prüfungsamt gewährt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern nach Abschluss der Qualifikationsprüfung auf Antrag Einsicht in die eigene Prüfungsakte.
- (3) Die Ausarbeitungen der schriftlichen Prüfungen stehen nach drei Jahren den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zur eigenen Verwendung zur Verfügung; das Prüfungsamt vernichtet nicht abgeholte Ausarbeitungen nach fünf Jahren.

Teil 4

Modulare Qualifizierung

§ 25

Zuständigkeiten

- (1) ¹Die obersten Dienstbehörden können im Geltungsbereich dieser Verordnung Konzepte zur näheren Ausgestaltung der modularen Qualifizierung erstellen; sie können diese Befugnis auf die für die Ernennung zuständigen Behörden übertragen. ²Sofern diese kein Konzept festsetzen, ist das Konzept des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr anzuwenden.
- (2) ¹Für die Organisation und Durchführung der Maßnahmen sowie die Organisation der Prüfungen zum Abschluss von Maßnahmen sind diejenigen Behörden zuständig, nach deren Konzept die modulare Qualifizierung
 stattfindet. ²Sie können in den Konzepten die Zuständigkeit ganz oder teilweise auf öffentlich-rechtliche Fortbildungseinrichtungen, Behörden oder sonstige geeignete
 öffentlich-rechtliche Einrichtungen übertragen.
- (3) ¹Für die Durchführung der Prüfungen zum Abschluss von Maßnahmen ist die Stelle zuständig, welche die zu prüfende Maßnahme durchgeführt hat. ²In den Konzepten kann vorgesehen werden, dass oberste Dienstbehörden, welche ein Prüfungsamt eingerichtet haben, die Prüfung selbst durchführen.

§ 26

Teilnahme an der modularen Qualifizierung

- (1) ¹An der modularen Qualifizierung können Beamtinnen und Beamte teilnehmen, denen die Eignung hierfür nach Art. 20 Abs. 4 LlbG zuerkannt wurde und folgende Ämter erreicht haben:
- 1. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10,
- mindestens ein Amt einer Oberstraßen- oder Oberflussmeisterin oder eines Oberstraßen- oder Oberflussmeisters für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 11,
- mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14.

²In den Konzepten können weitere Regelungen getroffen werden, die jedoch keine prüfungs- oder auswahlähnlichen Elemente enthalten dürfen. ³Für die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Maßnahmen gilt Art. 16 Abs. 1 LIbG entsprechend. ⁴Soweit es aus dienst-

lichen Gründen erforderlich ist, kann die Teilnahme an der modularen Qualifizierung in den Konzepten auf bestimmte Arbeitsbereiche oder Dienstposten begrenzt werden.

(2) Für Oberstraßen- und Oberflussmeisterinnen und -meister ist eine Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 ohne die Teilnahme an der modularen Qualifizierung möglich, wenn sie die Voraussetzungen der Fußnoten 3 oder 4 zu Besoldungsgruppe A 10 der Anlage 1 zum Bayerischen Besoldungsgesetz für das Amt einer Hauptstraßen- oder Hauptflussmeisterin oder eines Hauptstraßen- oder Hauptflussmeisters erfüllen.

§ 27

Umfang und Inhalt der modularen Qualifizierung

- (1) ¹Die modulare Qualifizierung umfasst für Ämter
- ab der Besoldungsgruppe A 10 mindestens drei Maßnahmen,
- ab der Besoldungsgruppe A 14 mindestens vier Maßnahmen.

²Die Inhalte der Maßnahmen richten sich nach dem in der **Anlage 4** vorgegebenen inhaltlichen Rahmen und werden unter Angabe des Abschlusses in den Konzepten festgelegt. ³Für Beamtinnen und Beamte, bei denen die modulare Qualifizierung auch auf der in anderen Fachlaufbahnen oder anderen fachlichen Schwerpunkten erworbenen Berufserfahrung aufsetzt, können in den Konzepten von Anlage 4 abweichende oder ergänzende Inhalte geregelt werden. ⁴Die Gesamtdauer der Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1 soll zwischen 15 und 20 Tagen und nach Satz 1 Nr. 2 zwischen 20 und 25 Tagen betragen.

(2) ¹In den Konzepten kann festgelegt werden, dass von den durchzuführenden Maßnahmen nach Art. 20 Abs. 2 Satz 7 LlbG mindestens eine in Ämtern ab der nächsthöheren Qualifikationsebene stattfindet. ²Für die Teilnahme an den weiteren Maßnahmen nach Satz 1 gilt § 26 Abs. 1 entsprechend.

§ 28

Abschluss einer Maßnahme

Eine Maßnahme der modularen Qualifizierung, die fachlich theoretische Inhalte vermittelt, schließt mit einer mündlichen Prüfung, die übrigen Maßnahmen mit einer Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme (Teilnahmebescheinigung) ab.

§ 29

Mündliche Prüfung

- (1) ¹Schließt eine Maßnahme mit einer mündlichen Prüfung ab, soll diese binnen sechs Wochen nach dem Ende der Maßnahme durchgeführt werden. ²Mindestens zwei Wochen vor der Prüfung werden die Beamtinnen und Beamten hierzu unter Benennung der Mitglieder der Prüfungskommission schriftlich geladen und dem Landespersonalausschuss Ort und Zeit der Prüfung mitgeteilt. ³Es können bis zu drei Teilnehmerinnen oder Teilnehmer gemeinsam geprüft werden. ⁴Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich.
- (2) ¹Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der Maßnahme. ²Es werden die fachlichen Kenntnisse, das Verständnis des Erlernten sowie die methodische Handlungsfähigkeit geprüft. ³Die Prüfungszeit beträgt für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer in den Fällen des § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 jeweils 30 Minuten und in den Fällen des § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 jeweils 45 Minuten.
- (3) ¹Die mündliche Prüfung wird von einer Prüfungskommission durchgeführt, die aus zwei Mitgliedern besteht, von denen mindestens eines in der jeweiligen Maßnahme unterrichtet haben soll. ²Die für die Durchführung der Prüfung zuständige Stelle bestellt die Kommissionsmitglieder und bestimmt das vorsitzende Mitglied. ³Als Kommissionsmitglieder sollen nur Beamtinnen und Beamte mit einschlägiger Berufserfahrung in den Fachgebieten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestellt werden. ⁴Die Prüfungskommission setzt sich wie folgt zusammen:
 - in den Fällen des § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 müssen die Kommissionsmitglieder mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 innehaben; mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission muss in der dritten Qualifikationsebene eingestiegen sein und
- in den Fällen des § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 müssen die Kommissionsmitglieder mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 innehaben; mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission muss in der vierten Qualifikationsebene eingestiegen sein.

⁵Soweit geeignete Beamtinnen und Beamte nicht zur Verfügung stehen, können andere Personen mit vergleichbarer Qualifikation bestellt werden, wobei mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission im öffentlichen Dienst tätig sein soll.

(4) ¹Die Prüfungskommission bewertet das Ergebnis der mündlichen Prüfung mit "bestanden" oder mit "nicht bestanden". ²Bei der Bewertung wird auf die fachlichen Kenntnisse, das Verständnis des Erlernten sowie auf die methodische Handlungsfähigkeit geachtet. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Mitglieds, das in der Maßnahme nach Abs. 3 Satz 1 den höheren Anteil am Unterricht durchgeführt hat, bei gleichen Anteilen entscheidet das vorsitzende Mitglied. ⁴Das vorsitzende Mitglied teilt der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer das Ergebnis mündlich mit. ⁵Ist die mündliche Prüfung nicht

bestanden, so ist dies auf Verlangen schriftlich zu begründen. ⁶Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem vorsitzenden Mitglied unterzeichnet wird.

§ 30

Teilnahmebescheinigung

- (1) ¹Schließt eine Maßnahme mit einer Teilnahmebescheinigung ab, bestätigt die Stelle, die die Maßnahme durchgeführt hat, auf der Grundlage der Beurteilung der jeweiligen Dozentinnen oder Dozenten, den Erfolg der Maßnahme. ²Kann die erfolgreiche Teilnahme nicht bestätigt werden, ist die Entscheidung schriftlich zu begründen.
- (2) ¹Bei der Beurteilung, ob die Teilnahme erfolgreich war, sind das auf Grund der Mitarbeit nachgewiesene Verständnis für die vermittelten Inhalte sowie die gezeigte Fähigkeit zur praktischen Anwendung maßgebend. ²In den Maßnahmen, die Sozial- und Führungskompetenzen zum Gegenstand haben, soll anhand von praktischen Übungen die soziale Handlungsfähigkeit sowie das Führungsverhalten beurteilt werden.

§ 31

Abschluss der modularen Qualifizierung, Wiederholung

- (1) ¹Die oberste Dienstbehörde oder die von dieser gemäß Art. 3 Abs. 1 LlbG bestimmte Behörde stellt den Abschluss der modularen Qualifizierung fest, wenn die mündliche Prüfung bestanden und die Teilnahme an den übrigen Maßnahmen erfolgreich war. ²Entsprechendes gilt für Teilfeststellungen nach Art. 20 Abs. 5 Satz 2 LlbG. ³Die Feststellung ist der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer schriftlich mitzuteilen.
- (2) ¹Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die mündliche Prüfung nicht bestanden haben, können sie einmal wiederholen. ²Die übrigen nicht erfolgreich abgeschlossenen Maßnahmen nach § 30 können ebenfalls einmal wiederholt werden. ³Für die Wiederholung können in den Konzepten Auflagen vorgesehen und bestimmte Fristen festgesetzt werden, vor oder nach welchen eine Wiederholung nicht zulässig ist.

§ 32

Rücktritt und Verhinderung

(1) ¹Für den Rücktritt von der mündlichen Prüfung gilt § 32 Abs. 1 APO entsprechend. ²Kann eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer nach Beginn der mündlichen Prüfung

aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) ¹Kann eine Beamtin oder ein Beamter an einer Maßnahme nach § 30 nicht teilnehmen, so gilt die betreffende Maßnahme als nicht angetreten. ²Sofern eine Beamtin oder ein Beamter einzelne Fehlzeiten innerhalb einer Maßnahme nicht zu vertreten hat, kann eine erfolgreiche Teilnahme bescheinigt werden, wenn die versäumten Inhalte nachgeholt worden sind.

Teil 5

Schlussvorschriften

§ 32a

Übergangsregelung

Alle ausstehenden Qualifikationsprüfungen für Beamtinnen und Beamte, die den Vorbereitungsdienst oder die modulare Qualifizierung vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben sowie Wiederholungsprüfungen werden ab 1. Januar 2021 nach dieser Verordnung durchgeführt.

§ 33

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2018 treten außer Kraft:
 - die Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst (FachV-btuD) vom 6. Dezember 2011 (GVBI. S. 654, BayRS 2038-3-1-8-B), die zuletzt durch § 1 Nr. 102 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBI. S. 286) geändert worden ist,
- die Zulassung-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst in Bayern (ZAPO/htD) vom 9. Juni 2000 (GVBI. S. 372, BayRS 2038-3-2-7-B), die durch § 13 des Gesetzes vom 25. Juni 2003 (GVBI. S. 374) geändert worden ist,
- die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen bautechnischen und umweltfachlichen Verwaltungsdienst in Bayern (ZAPO/ gtD) vom 25. Oktober 1993 (GVBI. S. 815, BayRS 2038-3-2-8-B),
- 4. die Zulassungsverordnung für den Aufstieg vom mittleren in den gehobenen bautechnischen Ver-

waltungsdienst (AufstZulVO/gtD) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2038-3-2-10-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Nr. 103 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBI. S. 286) geändert worden ist.

München, den 28. September 2018

Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Ilse A i g n e r , Staatsministerin

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Marcel H u b e r , Staatsminister

Anlage 1

Prüfstoffverzeichnis 2. Qualifikationsebene A. Straßenbetrieb und Verkehrsmanagement

Nr.	Prüfungsfach	Zeitansatz mündlich (Minuten)	Zeitansatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
1	Winterdienst, Fahrzeuge und Geräte		4	Organisation und Durchführung des Winterdienstes: a) Gesetzliche Grundlagen b) Kosten- und umweltbewusster Winterdienst c) Entstehung von winterlichen Fahrbahnzuständen d) Präventiver und kurativer Winterdienst e) Arbeits- und Gesundheitsschutz f) Ressourceneinsatz im Winterdienst (Personal, Fahrzeuge und Geräte, Material) Fahrzeuge und Geräte: a) Fahrzeuge und Geräte im Straßenbetriebsdienst
				b) Management der Fahrzeug- und Geräteausstattung c) Wirtschaftlicher Einsatz, Controlling
2	Betriebsdienstmanagement		4	 a) Organisation des täglichen Dienstbetriebes b) Straßenmanagement (Straßenkörper, Nebenanlagen, Straßenausstattung) c) Wartung und Kontrolle im Betriebsdienst d) Dienstanweisungen e) Arbeitsvorbereitung
3	Verkehrssicherung		4	a) RSA, ZTV-SA b) Anwendung der Regelpläne c) StVO und VwV-StVO d) Verkehrsrechtliche Anordnung e) Aufstellung von Verkehrszeichen und Absperreinrichtungen
4	Umwelt und Landschaft	3 x 20	2	a) Auswirkungen von Betriebsdienstmaßnahmen auf die Umwelt b) Pflege von straßenbegleitenden Grünflächen c) Umgang mit belasteten und unbelasteten Stoffen
5	Vergabe- und Vertragswesen, Baukosten		2	a) Bauaufträge (VHB Bayern) b) Liefer- und Dienstleistungsaufträge (VHL Bayern) c) Vergabe- und Vertragswesen d) Abnahme, Abrechnung und Mängelansprüche
6	Betriebskostenrechnung, Controlling, Betriebsdienst- programme		3	Betriebskostenrechnung, Controlling a) Staatliche Haushalts- und Wirtschaftsführung b) Budgetierung c) Leistungserfassung, Leistungskatalog d) Verrechnungssätze e) Auswertungen
	F53.2			Betriebsdienstprogramme a) Zeiterfassung-Lohnabrechnung b) Leistungserfassung im Winterdienst c) Fahrzeug- und Geräteverwaltung
7	Fachbezogene Rechtsgebiete		3	a) Straßenrecht b) Kreuzungsrecht c) Wasserrecht d) Haftungsrecht
8	Dienstrecht und Verwaltung		2	a) Grundzüge des Beamten-, Arbeits-, Tarif- und Personalvertretungsrechts b) Allgemeine Organisations- und Führungsfragen c) Staatsrecht
	Summe	60	24	
	Kurzvortrag einschließlich Diskussion	15		öffentlich

B. Wasserwirtschaft

Nr.	Prüfungsfach	Zeitansatz mündlich (Minuten)	Zeitansatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
1	Unterhaltung, Entwicklung und Ausbau von Gewässern, Betrieb von Hochwasser- schutzanlagen, Landschaftspflege		4	a) Wasserbau an Flüssen, Bächen, Seen und staatlichen Wasserspeichern b) Wildbäche und deren Einzugsgebiete, Hochwasserschutzanlagen, Deichverteidigung und Hochwassereinsatz c) Betrieb von staatlichen Wasserspeichern d) Quer- und Längsbauwerke, Wege und kleine Brücken e) Flussausstattung, Lebendverbau, Pflanzen, Gehölze f) Anlage und Unterhaltung von Ausgleichs- und Ersatzflächen g) Auswirkung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen auf die Umwelt
2	Baubetrieb und Bauherrenfunktion, Vergabe und Vertragswesen		4	a) Bauleitung, wirtschaftliches Handeln, Baukosten b) Einrichten und Betrieb von Arbeitsstellen c) Arbeitereinsatz, Geräte und Werkzeuge, Bau- und Betriebsstoffe, Baugrund d) Arbeitssicherheit und Unfallverhütung e) Vergabe- und Vertragswesen f) Aufmaße, Abnahme, Abrechnung
3	Technische Gewässeraufsicht	3 x 20	4	a) Gewässerkundliches Messwesen (qualitativ/quantitativ) b) Wasserrahmenrichtlinie c) Warndienste d) Zustand der Gewässer e) Überschwemmungsgebiete f) Anlagen in und am Gewässer g) Wasserbenutzungsanlagen h) Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i) Abfallanlagen, Altlasten, Bodenschutz, Schadensfälle j) Untersuchungsmethoden
4			2	a) Schutz der oberirdischen Gewässer b) Abwasseranlagen
5			2	a) Grundwasserschutz b) Wasserversorgungsanlagen c) Wasserschutzgebiete
6	Fachbezogene Rechtsgebiete, Verhandlungsführung		3	a) Wasserrecht b) Abwasserabgabenrecht c) Wasser- und Bodenverbandsrecht d) Bodenschutzrecht e) Naturschutzrecht f) Fischereirecht g) Baurecht h) Abfallrecht i) Straßen- und Wegerecht j) Haftungsrecht k) Gesprächs- und Verhandlungsführung
7	Führung und Dienstrecht		3	a) Mitarbeiterführung b) Grundzüge des Beamten-, Arbeits-, Tarif-, Sozialversicherungs-, Personalvertretungsrechts
8	Verwaltung		2	a) Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen b) Verwaltungstechnik c) Behördenorganisation d) Geschäftsordnung e) Liegenschaftsverwaltung f) Bürgerfreundliches Verhalten
	Summe	60	24	
	Kurzvortrag einschließlich Diskussion	15		öffentlich

Anlage 2

Prüfstoffverzeichnis 3. Qualifikationsebene A. Hochbau und Städtebau

Nr.	Prüfungsfach	Zeitansatz mündlich (Minuten)	Zeitansatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
1	Allgemeines Recht und Verwaltung		4	a) Grundzüge des EU-, Verfassungs-, Kommunal- und öffentlichen Dienstrechts b) Verwaltungsverfahrensrecht c) Verwaltungstechnik d) Allgemeine Geschäftsordnung (AGO) e) Allgemeine Organisations- und Führungsfragen f) Öffentliche Verwaltung in Bayern, Fachverwaltungen, insbesondere Bauverwaltungen g) Haushaltsrecht
2	Fachbezogenes Recht		4	Fachbezogenes Recht, Vorschriften, Normen und Richtlinien vertieft: a) Planungsrecht (Raumordnung, Landesplanung, Regionalplanung, Entwicklungsplanung, Bauleitplanung) b) Bauordnungsrecht In den Grundzügen: a) Umweltrecht b) Städtebaurecht c) Wohnungsbau d) Denkmalpflege
3	Grundlagen und Planung	3 x 20	6	Entwurf und Beurteilung von Gebäuden und Gebäudeteilen unter Berücksichtigung von: a) Räumlicher Planung b) Funktion c) Technik d) Umweltverträglichkeit e) Kosten und Wirtschaftlichkeit f) Recht und Verwaltung
4	Vollzug und Durchführung		6	Bauausführung und Unterhalt von Gebäuden und Gebäudeteilen unter Berücksichtigung von: a) Konstruktionssystemen und -methoden b) Baustoffen c) Bauphysik d) Betriebstechnik e) Naturschutz und Landschaftspflege, Bodenschutz, Luftreinhaltung, Lärmschutz, Gewässerschutz, Abfallentsorgung f) Normen und Richtlinien g) Erschließung und Entsorgung h) Projektmanagement, Organisation und Führung, Kostenplanung und Kostenkontrolle, Qualität und Termine i) Rhetorik und Verhandlungstechnik
5	Haushalts- und Wirtschaftsführung, Auftragswesen		4	 a) Vergabe-/Vertragsrecht bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen b) Begleitung von Architekten- und Ingenieurleistungen c) Haushalts- und Wirtschaftsführung (projektbezogen) d) Finanzierung/Förderung von Vorhaben e) Zuwendungen
	Summe	60	24	
	Kurzvortrag einschließlich Diskussion	15		öffentlich

B. Maschinenwesen

Nr.	Prüfungsfach	Zeitansatz mündlich (Minuten)	Zeitansatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
1	Allgemeines Recht und Verwaltung		4	a) Grundzüge des EU-, Verfassungs-, Kommunal- und öffentlichen Dienstrechts b) Verwaltungsverfahrensrecht c) Verwaltungstechnik d) Allgemeine Geschäftsordnung (AGO) e) Allgemeine Organisations- und Führungsfragen f) Öffentliche Verwaltung in Bayern, Fachverwaltungen, insbesondere Bauverwaltungen g) Haushaltsrecht
2	Fachbezogenes Recht		4	Fachbezogenes Recht, Vorschriften, Normen und Richtlinien vertieft: a) Energierecht b) Umweltrecht c) Bauordnungsrecht (fachspezifisch) d) Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht In den Grundzügen: a) Bauplanungsrecht b) Bauordnungsrecht
3	Grundlagen und Planung	3 x 20	6	Entwurf und Beurteilung von maschinentechnischen Anlagen (Anlagen zur Erschließung, Ver- und Entsorgung mit Wärme, Gas, Kälte, Wasser und Abwasser, Heizungs-, raumlufttechnische und sanitärtechnische Anlagen, Gebäudeautomation (GLT), nutzungsspezifische Anlagen (NAG)), insbesondere unter Berücksichtigung von: a) Funktion und Technik b) Rechtliche und technische Vorschriften und Normen c) Kosten und Wirtschaftlichkeit d) Umweltverträglichkeit und Energieeinsparung e) Regenerative Energien
4	Vollzug und Durchführung		6	Ausführung, Instandhaltung und Betrieb der im Prüfungsfach 3 genannten Anlagen, insbesondere unter Berücksichtigung von: a) Funktion und Technik b) Rechtliche und technische Vorschriften und Normen c) Kosten und Wirtschaftlichkeit d) Umweltverträglichkeit und Energieeffizienz e) Regenerative Energien f) Projektmanagement Organisation und Führung, Kostenplanung und Kostenkontrolle, Qualität und Termine g) Rhetorik und Verhandlungstechnik
5	Haushalts- und Wirtschaftsführung, Auftragswesen		4	 a) Vergabe-/Vertragsrecht bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen b) Begleitung von Architekten- und Ingenieurleistungen c) Haushalts- und Wirtschaftsführung (projektbezogen) d) Finanzierung/Förderung von Vorhaben e) Zuwendungen
	Summe	60	24	
	Kurzvortrag einschließlich Diskussion	15		öffentlich

C. Elektrotechnik

Nr.	Prüfungsfach	Zeitansatz mündlich (Minuten)	Zeitansatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
1	Allgemeines Recht und Verwaltung		4	a) Grundzüge des EU-, Verfassungs-, Kommunal- und öffentlichen Dienstrechts b) Verwaltungsverfahrensrecht c) Verwaltungstechnik d) Allgemeine Geschäftsordnung (AGO) e) Allgemeine Organisations- und Führungsfragen f) Öffentliche Verwaltung in Bayern, Fachverwaltungen, insbesondere Bauverwaltungen g) Haushaltsrecht
2	Fachbezogenes Recht		4	Fachbezogenes Recht, Vorschriften, Normen und Richtlinien vertieft: a) Energierecht b) Umweltrecht c) Bauordnungsrecht (fachspezifisch) d) Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht In den Grundzügen: a) Bauplanungsrecht b) Bauordnungsrecht
3	Grundlagen und Planung	3 x 20	6	Entwurf und Beurteilung von elektrotechnischen Anlagen (Erschließung, Schalt- und Umspannanlagen, Verteilungsnetze, Installations-, Beleuchtungs-, Informations- und Kommunikationsanlagen, Ersatzstromeinrichtungen, Aufzugs- und Förderanlagen), insbesondere unter Berücksichtigung von: a) Funktion und Technik b) Rechtliche und technische Vorschriften und Normen und Richtlinien c) Kosten und Wirtschaftlichkeit d) Umweltverträglichkeit und Energieeffizienz e) Regenerative Energien
4	Vollzug und Durchführung		6	Ausführung, Instandhaltung und Betrieb der im Prüfungsfach 3 genannten Anlagen, insbesondere unter Berücksichtigung von: a) Rechtliche und technische Vorschriften und Normen und Richtlinien b) Kosten und Wirtschaftlichkeit c) Umweltverträglichkeit und Energieeinsparung d) Projektmanagement Organisation und Führung, Kostenplanung und Kostenkontrolle, Qualität und Termine e) Rhetorik und Verhandlungstechnik
5	Haushalts- und Wirtschaftsführung, Auftragswesen		4	a) Vergabe-/Vertragsrecht bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen b) Begleitung von Architekten- und Ingenieurleistungen c) Haushalts- und Wirtschaftsführung (projektbezogen) d) Finanzierung/Förderung von Vorhaben e) Zuwendungen
	Summe	60	24	
	Kurzvortrag einschließlich Diskussion	15		öffentlich

D. Straßen- und Ingenieurbau, Verkehrsmanagement

Nr.	Prüfungsfach	Zeitansatz mündlich (Minuten)	Zeitansatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
1	Allgemeines Recht und Verwaltung		4	a) Grundzüge des EU-, Verfassungs-, Kommunal- und öffentlichen Dienstrechts b) Verwaltungsverfahrensrecht c) Verwaltungstechnik d) Allgemeine Geschäftsordnung (AGO) e) Allgemeine Organisations- und Führungsfragen f) Öffentliche Verwaltung in Bayern, Fachverwaltungen, insbesondere Bauverwaltungen g) Haushaltsrecht
2	Fachbezogenes Recht		4	Fachbezogenes Recht, Vorschriften, Normen und Richtlinien vertieft: a) Straßenrecht b) Straßenverkehrsrecht c) Verkehrssicherheit In den Grundzügen: a) Planungsrecht b) Bauordnungsrecht c) Umweltrecht
3	Grundlagen und Planung	3 x 20	6	Entwurf und Beurteilung von Straßen und Ingenieurbauwerken, insbesondere untere Berücksichtigung von: a) Bedarfsplänen und Programmen b) Richtlinien und Normen c) Wirtschaftlichkeit und Verkehrssicherheit d) Umweltverträglichkeit
4	Vollzug und Durchführung		6	Durchführung von Baumaßnahmen; Erhaltung und Betrieb von Straßen und Ingenieurbauwerken unter Berücksichtigung von: a) Bau- und Verkehrstechnik b) Richtlinien und Normen c) Wirtschaftlichkeit d) Umweltverträglichkeit, Abfallentsorgung e) Unfallverhütung f) Projektmanagement Organisation und Führung, Kostenplanung und Kostenkontrolle, Qualität und Termine g) Rhetorik und Verhandlungstechnik
5	Haushalts- und Wirtschaftsführung, Auftragswesen		4	a) Vergabe-/Vertragsrecht bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen b) Begleitung von Architekten- und Ingenieurleistungen c) Haushalts- und Wirtschaftsführung (projektbezogen) d) Finanzierung/Förderung von Vorhaben e) Zuwendungen
	Summe	60	24	
	Kurzvortrag einschließlich Diskussion	15		öffentlich

E. Wasserwirtschaft

Nr.	Prüfungsfach	Zeitansatz mündlich (Minuten)	Zeitansatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
1	Allgemeines Recht und Verwaltung		4	a) Grundzüge des EU-, Verfassungs-, Kommunal- und öffentlichen Dienstrechts b) Verwaltungsverfahrensrecht c) Verwaltungstechnik d) Allgemeine Geschäftsordnung (AGO) e) Allgemeine Organisations- und Führungsfragen f) Öffentliche Verwaltung in Bayern, Fachverwaltungen, insbesondere Bauverwaltungen g) Haushaltsrecht
2	Fachbezogenes Recht		4	Fachbezogenes Recht, Vorschriften, Normen und Richtlinien einschließlich Verordnung vertieft: Wasserrecht In den Grundzügen: a) Bodenschutz- und Altlastenrecht b) Abgrabungsrecht c) Naturschutzrecht d) Bauordnungs- und Bauplanungsrecht
3	Grundlagen und Planung	3 x 20	6	a) Beurteilung nichtstaatlicher wasserwirtschaftlicher Vorhaben in wasserwirtschaftlicher, wasserrechtlicher und baufachlicher Hinsicht b) Einbringen wasserwirtschaftlicher Belange in andere Planungen und Rechtsverfahren c) Technische Gewässeraufsicht im nichtstaatlichen Bereich
4	Vollzug und Durchführung		6	Staatliche wasserwirtschaftliche Vorhaben a) Planung b) Bau c) Projektmanagement Organisation und Führung, Kostenplanung und Kostenkontrolle, Qualität und Termine d) Technische Gewässeraufsicht e) Rhetorik und Verhandlungsführung
5	Haushalts- und Wirtschaftsführung, Auftragswesen		4	a) Vergabe-/Vertragsrecht bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen b) Begleitung von Architekten- und Ingenieurleistungen c) Haushalts- und Wirtschaftsführung (projektbezogen) d) Finanzierung von Vorhaben e) Zuwendungen
	Summe	60	24	
	Kurzvortrag einschließlich Diskussion	15		öffentlich

F. Technischer Umweltschutz

Nr.	Prüfungsfach	Zeitansatz mündlich (Minuten)	Zeitansatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
1	Allgemeines Recht und Verwaltung		4	a) Grundzüge des EU-, Verfassungs-, Kommunal- und öffentlichen Dienstrechts b) Verwaltungsverfahrensrecht c) Verwaltungstechnik d) Allgemeine Geschäftsordnung (AGO) e) Allgemeine Organisations- und Führungsfragen f) Öffentliche Verwaltung in Bayern, Fachverwaltungen, insbesondere Bauverwaltungen g) Haushaltsrecht
2	Fachbezogenes Recht		4	Fachbezogenes Recht, Vorschriften, Normen und Richtlinien vertieft: a) Immissionsschutzrecht b) Kreislaufwirtschaftsrecht In den Grundzügen: a) sonstiges Umweltrecht (u. a. Naturschutzrecht, Wasserrecht, Chemikalienrecht, Gentechnikrecht, UVP) b) Bauordnungsrecht c) Planungsrecht (Raumordnung, Landesplanung, Bauleitplanung)
3	Grundlagen und Planung	3 x 20	6	Fachliche Grundlagen der/des a) Luftreinhaltung b) Anlagensicherheit c) Lärm- und Erschütterungsschutzes d) Schutzes vor nichtionisierender Strahlung e) Energieeffizienz f) Kreislaufwirtschaft g) umweltrelevante Planungen und Verfahrensabläufe, insbesondere Antragstellung und Genehmigung
4	Vollzug und Durchführung		6	Überwachung umweltrelevanter Anlagen sowie Bearbeitung von Beschwerden unter Berücksichtigung von: a) Funktion b) Technik c) Umweltverträglichkeit d) Projektmanagement Organisation und Führung, Kostenplanung und Kostenkontrolle, Qualität und Termine e) Rhetorik und Verhandlungstechnik
5	Haushalts- und Wirtschaftsführung, Auftragswesen		4	 a) Vergabe-/Vertragsrecht bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen b) Begleitung von Architekten- und Ingenieurleistungen c) Haushalts- und Wirtschaftsführung (projektbezogen) d) Zuwendungen / Finanzierungen
	Summe	60	24	
	Kurzvortrag einschließlich Diskussion	15		öffentlich

G. Naturschutz und Landschaftspflege

Nr.	Prüfungsfach	Zeitansatz mündlich (Minuten)	Zeitansatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
1	Allgemeines Recht und Verwaltung		4	a) Grundzüge des Verfassungs-, Kommunal- und öffentlichen Dienstrechts b) Verwaltungsverfahrensrecht
2	Fachbezogenes Recht		4	Fachbezogenes Recht, Vorschriften und Richtlinien vertieft: Naturschutzrecht In den Grundzügen: a) Planungsrecht (Raumordnung, Landesplanung, Umweltverträglichkeitsprüfung, Bauleitplanung) b) Bauordnungsrecht c) Straßenrecht d) Wasserrecht e) Umweltrecht f) Forstrecht g) Landwirtschaftsrecht h) Flurbereinigungsrecht i) Jagdrecht j) Fischereirecht
3	Grundlagen und Planung	3 x 20	6	a) Inhalt, Methodik, Durchführung und Auswertung landschaftsökologischer Untersuchungen und Kartierungen b) Naturraum- und projektbezogene Standortanalyse und -beurteilung c) Entwurf und Beurteilung von Fachplanungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, von Umweltverträglichkeitsstudien, Landschafts- und Grünordnungsplänen, landschaftspflegerischen Begleitplänen und Freiflächengestaltungsplänen unter Berücksichtigung von Funktion, räumlicher Planung, Methoden und Technik, Kosten, Recht und Verwaltung
4	Vollzug und Durchführung		6	Vollzug des Naturschutzrechts einschließlich Beurteilung anderer Fachplanungen Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter Berücksichtigung von Funktion, räumlicher Planung, Methoden und Technik, Kosten, Recht und Verwaltung
5	Haushalts- und Wirtschaftsführung, Auftragswesen		4	a) Haushalts- und Wirtschaftsführung b) Zuwendungen c) Kostenermittlung und Kostenkontrolle d) Wirtschaftlichkeit und immaterielle Bewertung e) Öffentliches Auftragswesen f) Bauleistungen und sonstige Leistungen, Architekten- und Ingenieurleistungen
	Summe	60	24	
	Kurzvortrag einschließlich Diskussion	15		öffentlich

Anlage 3

Prüfstoffverzeichnis 4. Qualifikationsebene A. Hochbau

Nr.	Prüfungsfach	Zeitansatz mündlich (Minuten)	Zeitansatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
				Allgemeine Rechtsgebiete Grundzüge des Verfassungs-, Kommunal- und Verwaltungsverfahrensrechts, Europarecht, BGB, wesentliche Grundzüge fachbezogenen Rechts
				 Organisation und Führung Öffentliche Verwaltung in Bayern, insbes. Bau-, Verkehrs- und Umweltverwaltung, Information, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit
1	Recht und Verwaltung	2 x 20	16	Öffentliche Haushalts- und Wirtschaftsführung Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Grundzüge der Volks- und Betriebswirtschaftslehre, Instrumente und Methoden wirtschaftlichen Handelns
				Öffentliches Auftragswesen Vergabe- und Vertragsrecht bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, insbesondere
				 a) Preis- und Wettbewerbsrecht b) Anwendung aktuell geltender Vorschriften c) Kalkulation und Nachtragsmanagement d) Begleitung von Freiberuflich Tätigen (FBT) e) Controlling f) Vertragserfüllung g) Durchsetzung von Ansprüchen
		3 x 20	28	2.1 Räumliche Planung Raumordnung, Landesplanung, Regionalplanung, Kommunale Entwicklungs- und Bauleitplanung
				2.2 Fachliche Planungen / Programme in Grundzügen: z. B. Naturschutz, Grünordnung, Wasserwirtschaft, Infrastruktur, Denkmalpflege, Energiekonzepte, Immissionsschutz, Abfallwirtschaft, Skalierung / Maßstabsprünge in der Planung, Umsetzung städtebaulicher Ideen und Vorgaben in der Objektplanung
				Bauplanungs- und Bauordnungsrecht Beurteilung und Planung von Bauvorhaben nach städtebaulichen und baurechtlichen Vorgaben
2	Fachliche Planung (Hochbau/Städtebau)			Wohnungsbau und Siedlungswesen Grundlagen, Bautechnik, Modernisierung Beurteilung und Planung von Programmen und Projekten
				Beurteilung und Planung von Projekten im Hochbau, Projektmanagement (PM) und Controlling (Ctrl) z. B. Projektplanung, Projektorganisation, Kostenermittlung und -steuerung, Terminplanung und - steuerung, Qualitätssicherung, RL-Bau / RBBau, Arbeitssicherheit
				Beurteilung und Planung von Programmen/ Projekten im Hochbau, PM und Ctrl z. B. Planung, Grundstücksbeurteilung, Wirtschaftlichkeit, Funktionen, Gebäudetypologie öffentlicher Bauten, Fachübergreifende (integrale) Planung, Denkmalpflege, Barrierefreiheit

Nr.	Prüfungsfach	Zeitansatz mündlich (Minuten)	Zeitansatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
3	Hochbau	1 x 20	8	3.1 Beurteilung und Planung von Projekten im Hochbau, Bautechnik, PM und Ctrl z. B. Konstruktionssysteme und Methoden, Wirtschaftlichkeit, Brandschutz, Baustoffe, Bauphysik, Technische Gebäudeausstattung, Schadstoffe, Normungswesen, Zustimmung im Einzelfall, Abweichungen nach BayBO 3.2 Beurteilung und Planung von Projekten im Hochbau, Unterhalt und Betrieb, PM und Ctrl z. B. Facility Management, Energieeffizienz, Nachhaltigkeit
	Summe	120	52	
	Kurzvortrag	15		öffentlich
	Diskussion	15		öffentlich

B. Städtebau

Prüfungsfach	Zeitansatz mündlich (Minuten)	Zeitansatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
			Allgemeine Rechtsgebiete Grundzüge des Verfassungs-, Kommunal- und Verwaltungsverfahrensrechts, Europarecht, BGB, wesentliche Grundzüge fachbezogenen Rechts
			 Organisation und Führung Öffentliche Verwaltung in Bayern, insbes. Bau-, Verkehrs- und Umweltverwaltung, Information, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit
			1.3 Öffentliche Haushalts- und Wirtschaftsführung Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Grundzüge der Volks- und Betriebswirtschaftslehre, Instrumente und Methoden wirtschaftlichen Handelns
Recht und Verwaltung	2 x 20	16	1.4 Öffentliches Auftragswesen Vergabe- und Vertragsrecht bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, insbesondere
			 a) Preis- und Wettbewerbsrecht b) Anwendung aktuell geltender Vorschriften c) Kalkulation und Nachtragsmanagement d) Begleitung von Freiberuflich Tätigen (FBT) e) Controlling f) Vertragserfüllung g) Durchsetzung von Ansprüchen
		mündlich (Minuten)	mündlich (Minuten) schriftlich (Stunden)

Nr.	Prüfungsfach	Zeitansatz mündlich (Minuten)	Zeitansatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
				2.1 Räumliche Planung Raumordnung, Landesplanung, Regionalplanung, Kommunale Entwicklungs- und Bauleitplanung
				2.2 Fachliche Planungen / Programme in Grundzügen: z. B. Naturschutz, Grünordnung, Wasserwirtschaft, Infrastruktur, Denkmalpflege, Energiekonzepte, Immissionsschutz, Abfallwirtschaft, Skalierung / Maßstabsprünge in der Planung, Umsetzung städtebaulicher Ideen und Vorgaben in der Objektplanung
				Bauplanungs- und Bauordnungsrecht Beurteilung und Planung von Bauvorhaben nach städtebaulichen und baurechtlichen Vorgaben
2	Fachliche Planung (Hochbau/Städtebau)	3 x 20	28	Wohnungsbau und Siedlungswesen Grundlagen, Bautechnik, Modernisierung Beurteilung und Planung von Programmen und Projekten
				2.5 Beurteilung und Planung von Projekten im Hochbau, Projektmanagement (PM) und Controlling (Ctrl) z. B. Projektplanung, Projektorganisation, Kostenermittlung und -steuerung, Terminplanung und - steuerung, Qualitätssicherung, RL-Bau / RBBau, Arbeitssicherheit
				2.6 Beurteilung und Planung von Programmen/ Projekten im Hochbau, PM und Ctrl z. B. Planung, Grundstücksbeurteilung, Wirtschaftlichkeit, Funktionen, Gebäudetypologie öffentlicher Bauten, Fachübergreifende (integrale) Planung, Denkmalpflege, Barrierefreiheit
		4 00		Städtebau – Beurteilung und Planung von Programmen und Plänen Regionale und örtliche Fragestellungen Stadt- und Landschaftsgestaltung
3	Städtebau	1 x 20	8	3.2 Städtebau – Wohnungsbau – und Siedlungswesen – Vertiefung Finanzierung und Förderung, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen
	Summe	120	52	
	Kurzvortrag	15		öffentlich
	Diskussion	15		öffentlich

C. Maschinenwesen und Elektrotechnik

Nr.	Prüfungsfach	Zeitansatz mündlich (Minuten)	Zeitansatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
				Allgemeine Rechtsgebiete Grundzüge des Verfassungs-, Kommunal- und Verwaltungsverfahrensrechts, Europarecht, BGB, wesentliche Grundzüge fachbezogenen Rechts
				1.2 Organisation und Führung Öffentliche Verwaltung in Bayern, insbes. Bau-, Verkehrs- und Umweltverwaltung, Information, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit
1	Recht und Verwaltung	2 x 20	16	Öffentliche Haushalts- und Wirtschaftsführung Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Grundzüge der Volks- und Betriebswirtschaftslehre, Instrumente und Methoden wirtschaftlichen Handelns
				Öffentliches Auftragswesen Vergabe- und Vertragsrecht bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, insbesondere
				 a) Preis- und Wettbewerbsrecht b) Anwendung aktuell geltender Vorschriften c) Kalkulation und Nachtragsmanagement d) Begleitung von Freiberuflich Tätigen (FBT) e) Controlling f) Vertragserfüllung g) Durchsetzung von Ansprüchen
2	Fachliche Planung (Versorgungswirtschaft)	1 x 20	8	2.1 Unterhalt und Betrieb Beurteilung und Planung von Projekten im Hochbau, Facility Management, Energieeffizienz, Nachhaltigkeit
				Versorgungswirtschaft Energievertragswesen, Energiepreise und Tarife, spezifische Kosten und Verbrauchsdaten, Entwicklungstendenzen
				2.3 Projektmanagement, Arbeitssicherheit
				3.1 Auslegung und Betrieb von Heiz(kraft)werken, Kältezentralen, Wasserversorgung; Leitungen, Netze und Stationen für Wärme, Gas, Wasser, Kälte
				3.2 Maschinentechnische Anlagen (techn. Gebäudeausrüstung), Installationen, Betriebseinrichtungen für Wärme, Kälte, Lüftungs- und Klimatechnik, Gas, Wasser, Abwasser
				3.3 Auslegung und Betrieb von Stromerzeugungs-, Umspann- und Schaltanlagen; Zentraleinrichtungen und Netze für elektrische Energie, Informations- und Kommunikationstechnik (luK)
3	Maschinenwesen und Elektrotechnik	3 x 20	28	3.4 Elektrotechnische Anlagen (techn. Gebäudeausrüstung), Installationen, Betriebseinrichtungen für Starkstrom, luK und sonstige Fernmeldetechnik, Beleuchtungs- sowie Blitzschutzeinrichtungen
				3.5 Anwendung rationeller und regenerativer Energietechniken
				3.6 Technische Sondergebiete, anlagentechnischer
				Brandschutz z. B. Großküchen, Wäschereien, Medienversorgung, Aufzugs- und Förderanlagen, Sicherheitsstromversorgung, Audio- und Videotechnik, Gebäudeautomation
				3.7 Gewinnung, Transport und Verteilung von Energie sowie Wasser und Abwassertechnik
	Summe	120	52	

Nr.	Prüfungsfach	mündlich	Zeitansatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
	Kurzvortrag	15		öffentlich
	Diskussion	15		öffentlich

D. Straßen- und Ingenieurbau, Verkehrsmanagement

Nr.	Prüfungsfach	Zeitansatz mündlich (Minuten)	Zeitansatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
				Allgemeine Rechtsgebiete ¹ Grundzüge des Verfassungs-, Kommunal- und Verwaltungsverfahrensrechts, Europarecht, BGB, wesentliche Grundzüge fachbezogenen Rechts Organisation und Führung ¹
				Öffentliche Verwaltung in Bayern, insbesondere Bau-, Verkehrs- und Umweltverwaltung, Information, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit, Controlling, Kosten- und Leistungsrechnung
1	Recht und Verwaltung	2 x 20	16	Öffentliche Haushalts- und Wirtschaftsführung ¹ Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Grundzüge der Volks- und Betriebswirtschaftslehre, Instrumente und Methoden wirtschaftlichen Handelns
				Öffentliches Auftragswesen Vergabe- und Vertragsrecht bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, insbesondere
				 a) Preis- und Wettbewerbsrecht b) Anwendung aktuell geltender Vorschriften c) Kalkulation und Nachtragsmanagement d) Begleitung von Freiberuflich Tätigen (FBT) e) Controlling f) Vertragserfüllung g) Durchsetzung von Ansprüchen
				Räumliche Planung ¹ Raumordnung, Landesplanung, Regionalplanung, Kommunale Entwicklungs- und Bauleitplanung, Recht der Planfeststellung
	Bautechnik / Ingenieurbau	1 x 20	16	Projektmanagement ¹ Baudurchführung, Baubetrieb, Arbeitssicherheit, Verkehrssicherung
2				Konstruktiver Ingenieurbau Entwurf und Beurteilung von Bauwerken, Bauwerkserhaltung, Geotechnik und Erdbau, Städtischer Ingenieurbau
				Bautechnik Baustoffe, Bauphysik, Bodenkunde, Unter- und Oberbau, Entwässerung von Verkehrsflächen, Recycling
				Fachliche Belange z. B. Naturschutz und Landschaftspflege, Denkmalschutz, Immissionsschutz, Altlasten und Bodenschutz, Gewässerschutz

Nr.	Prüfungsfach	Zeitansatz mündlich (Minuten)	Zeitansatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
3	Straßenbau	3 x 20	20	 3.1 Straßen- und Kreuzungsrecht, Straßenverkehrsrecht 3.2 Straßenplanung, Straßenentwurf Entwurf und Beurteilung von Projekten einschl. Generalverkehrsplanung, Straßennetzgestaltung, Linienführung, Querschnitt, Knotenpunkte, Wirtschaftlichkeit, Umweltverträglichkeit 3.3 Straßenfinanzierung und Zuwendungswesen 3.4 Straßenverkehrs-, Bahn- und Luftfahrttechnik, Verkehrsmanagement, Verkehrssicherheit 3.5 Erhaltung und Betrieb Erhaltungsmanagement, Straßenbetriebsdienst, Arbeitsstellensicherung
	Summe	120	52	
	Kurzvortrag	15		öffentlich
	Diskussion	15		öffentlich

¹ gemeinsame Aufgaben mit Fachgebiet Wasserwirtschaft

E. Wasserwirtschaft

Nr.	Prüfungsfach	Zeitansatz mündlich (Minuten)	Zeitansatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
1	Recht und Verwaltung	(Minuten)	(Stunden)	1.1 Allgemeine Rechtsgebiete ¹ Grundzüge des Verfassungs-, Kommunal- und Verwaltungsverfahrensrechts, Europarecht, BGB, wesentliche Grundzüge fachbezogenen Rechts 1.2 Organisation und Führung ¹ Öffentliche Verwaltung in Bayern, insbesondere Bau-, Verkehrs- und Umweltverwaltung, Information, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit, Controlling, Kosten- und Leistungsrechnung 1.3 Öffentliche Haushalts- und Wirtschaftsführung ¹ Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Grundzüge der Volks- und Betriebswirtschaftslehre, Instrumente und Methoden wirtschaftlichen Handelns 1.4 Öffentliches Auftragswesen ¹ Vergabe- und Vertragsrecht bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, insbesondere a) Preis- und Wettbewerbsrecht b) Anwendung aktuell geltender Vorschriften
				c) Kalkulation und Nachtragsmanagement d) Begleitung von Freiberuflich Tätigen (FBT) e) Controlling f) Vertragserfüllung g) Durchsetzung von Ansprüchen

Nr.	Prüfungsfach	Zeitansatz mündlich (Minuten)	Zeitansatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
				Räumliche Planung ¹ Raumordnung, Landesplanung, Regionalplanung, Kommunale Entwicklungs- und Bauleitplanung, Recht der Planfeststellung Projektmanagement ¹
		4 00	40	Baudurchführung, Baubetrieb, Arbeitssicherheit, Verkehrssicherung
2	Bautechnik / Ingenieurbau	1 x 20	16	Konstruktiver Ingenieurbau Entwurf, Beurteilung und Vergleich von Projekten, Dämme, Deiche, Wasserbau, Stützmauern, Stauanlagen sowie sonstige Anlagen und Bauwerke
				Bautechnik Baustoffe, Bauphysik, Bodenkunde, Erosionsschutz, Ingenieurbiologie, Wasserbautechnik, ökologischer Gewässerausbau, Naturschutz und Landschaftspflege
				3.1 Nachhaltigkeit, Daseinsvorsorge Wasserrecht, Bodenrecht, Umweltrecht, Naturschutzrecht
				3.2 Grundlagen und Ziele, Leitlinien, Grundsätze Entwurf und Beurteilung von Programmen und Projekten, Wasserrahmenrichtlinie (Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme), staatliche Aufgaben, öffentliche Förderungen, wirtschaftliche Anreize, Beratung
				3.3 Wasserhaushalt, Schutz des Wassers vor Belastungen Gewässerkunde und Morphologie, technische Gewässeraufsicht, Gewässerschutz, Grund- und Trinkwasserschutz
3	Wasserwirtschaft	3 x 20	20	3.4 Nutzungen des Wassers Trinkwasserversorgung, Niederschlags- und Abwasserentsorgung, Wasserkraft, Grundwasserbewirtschaftung, Niedrigwasserbewirtschaftung, sonstige Nutzungen
				3.5 Schutz des Menschen vor dem Wasser Hochwasserschutz, Schutz vor Wildbächen, Erosions- und Lawinenschutz, Hochwasserrisikomanagementrichtlinie
				3.6 Ökologie und Gewässer Renaturierung, Durchgängigkeit, Strukturentwicklung, Vernetzung, Gewässermorphologie, Gewässerunterhaltung, Gewässerpflege, Anthropogene Spurenstoffe im Wasserkreislauf
				3.7 Bodenschutz und Altlasten Bodenschutz- und Altlastenrecht, Vorsorgender Bodenschutz, Nachsorgender Bodenschutz (Altlastenbearbeitung), Phasen der Altlastenbearbeitung, Orientierende Untersuchung (Inhalte, Ziele, Ausschreibung und Vergabe), Bewertung für den Wirkungspfad Boden-Gewässer, Sanierung
	Summe	120	52	
	Kurzvortrag	15		öffentlich
	Diskussion	15		öffentlich

 $^{^{\}rm 1}\,$ gemeinsame Aufgaben mit Fachgebiet Straßen- und Ingenieurbau, Verkehrsmanagement

Anlage 4

Inhaltlicher Rahmen der modularen Qualifizierung

Qualifikationse	ebene Inha	ilte der Maßnahmen	Abschluss der Maßnahme	
I. Für Ämter	1.	Grundkenntnisse	Bescheinigung der	
ab der Besoldung		Grundzüge des Staats-, Europa- und Verwaltungsrechts	erfolgreichen Teilnahme	
gruppe A 1	1.2	Grundzüge des Beamten-, Tarif- und Haushaltsrechts		
	1.3	Controlling und Organisation		
	1.4	Projektmanagement		
	2.	Soziale Kompetenzen	Bescheinigung der	
	2.1	Kommunikationstraining	erfolgreichen Teilnahme	
	2.2	Führung	Tellitatilite	
	3.	Fachkenntnisse	Ein Modul:	
	je na	ach individuellen fachlichen Vorkenntnissen und Fachgebiet:	Mündliche Prüfung,	
	3.1	Hochbau und Städtebau	die restlichen Module: Bescheinigung der	
	a)	Fachbezogene Rechtsgebiete	erfolgreichen Teilnahme	
	b)	Entwurf und Beurteilung von Gebäuden und Gebäudeteilen		
	c)	Bauausführung und Unterhalt von Gebäuden und	(Die Anzahl der Module ist in den Konzepten	
		Gebäudeteilen	festzulegen.)	
	d)	Haushalts- und Wirtschaftsführung, öffentliches Auftragswesen		
	3.2	Maschinenwesen		
	a)	Fachbezogene Rechtsgebiete		
	b)	Entwurf und Beurteilung von maschinentechnischen Anlagen (wie Anlagen zur Erschließung, Ver- und Entsorgung mit Wärme, Gas, Kälte, Wasser und Abwasser, Heizungs-, raumlufttechnische und sanitärtechnische Anlagen, Treibstoff-, Medienversorgungs-, Aufzugs- und Förderanlagen)		
	c)	Ausführung, Instandhaltung und Betrieb von maschinentechnischen Anlagen		
	d)	Haushalts- und Wirtschaftsführung, öffentliches Auftragswesen		
	3.3	Elektrotechnik		
	a)	Fachbezogene Rechtsgebiete		
	b)	Entwurf und Beurteilung von elektrotechnischen Anlagen (wie Erschließung, Schalt- und Umspannanlagen, Verteilungsnetze, Installations-, Beleuchtungs-, Fernmelde- und Telekommunikationsanlagen, Ersatzstromeinrichtungen, Aufzugs- und Förderanlagen)		
	c)	Ausführung, Instandhaltung und Betrieb von elektrotechnischen Anlagen		
	d)	Haushalts- und Wirtschaftsführung, öffentliches Auftragswesen		
	3.4	Straßen- und Ingenieurbau, Verkehrsmanagement		
	a)	Fachbezogene Rechtsgebiete		
	b)	Entwurf und Beurteilung von Straßen und Ingenieurbauwerken		
	c)	Durchführung von Baumaßnahmen; Unterhalt und Betrieb von Straßen und Ingenieurbauwerken		
	d)	Haushalts- und Wirtschaftsführung, öffentliches Auftragswesen, Zuwendungen		

Qualifikationsebene	Inha	Abschluss der Maßnahme	
Zu	3.5	Wasserwirtschaft	Ein Modul:
l. Für Ämter ab der Besoldungs-	a)	Qualitative und quantitative Gewässerkunde, Wasserhaushalt, Bewirtschaftung der Gewässer, Gewässerökologie	Mündliche Prüfung,
gruppe A 10	b)	Technische Gewässeraufsicht, Warndienste	die restlichen Module:
	c)	Wasserbautechnik, Hochwasserschutz, ökologischer Gewässerausbau, Gewässerentwicklung, Gewässerunterhaltung	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme (Die Anzahl der Module i
	d)	Gewässer-, Grundwasser- und Bodenschutz, Abwasserentsorgung und Wasserversorgung	in den Konzepten festzulegen.)
	e)	Konzeption, Planung, Finanzierung, Bauausführung und Bauüberwachung von Vorhaben der staatlichen Wasserwirtschaft, Projektmanagement	
	f)	Beurteilung und Förderung von Vorhaben der nichtstaatlichen Wasserwirtschaft	
	g)	Haushaltsrecht und Haushaltsabwicklung, Vergaberecht	
	h)	Fachbezogenes Recht	
	3.6	Technischer Umweltschutz	
	a)	Fachbezogene Rechtsgebiete, insbesondere Immissionsschutz- und Kreislaufwirtschaftsrecht	
	b)	Grundlagen der Luftreinhaltung und der Anlagensicherheit, des Lärm- und Erschütterungsschutzes, des Schutzes vor nichtionisierender Strahlen sowie der Kreislaufwirtschaft	
	c)	Beurteilung umweltrelevanter Planungen und Verfahrensabläufe, insbesondere Antragstellung und Genehmigung umweltrelevanter Anlagen	
	d)	Überwachung umweltrelevanter Anlagen sowie Bearbeitung von Beschwerden unter Berücksichtigung von Funktion, Technik, Umweltverträglichkeit, Recht und Verwaltung	
	e)	In Grundzügen Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie öffentliches Auftragswesen	
	3.7	Naturschutz und Landschaftspflege	
	a)	Allgemeines Recht und Verwaltung	
	b)	Fachbezogenes Recht	
	c)	Grundlagen und Planung	
	d)	Vollzug und Durchführung	
	e)	Haushalts- und Wirtschaftsführung, Auftragswesen	

Qu	alifikationsebene	Inha	lte der Maßnahmen	Abschluss der Maßnahme	
II.	Für Ämter ab der Besoldungs- gruppe A 14	1. 1.1 1.2 1.3	Grundkenntnisse Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht Staats- und Europarecht Verwaltungsmanagement, Organisation und Controlling, Haushaltsrecht und Recht des öffentlichen Dienstes	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	
		2 . 2.1	Führungskompetenzen Führung	Bescheinigung der erfolgreichen	
			Tamang	Teilnahme	
		3.	Fachkenntnisse	Ein Modul:	
		je na	ch individuellen fachlichen Vorkenntnissen und Fachgebiet:	Mündliche Prüfung,	
		3.1	Hochbau und Städtebau	die restlichen Module:	
		a)	Fachbezogenes Recht	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	
		b)	Entwurf und Beurteilung von Projekten, Plänen und Programmen, regionale und örtliche Fragestellungen, Stadt- und Landschaftsgestaltung, Grundstücksbeurteilung, Wirtschaftlichkeit, Funktionen, Gebäudetypologie, Baudenkmäler	(Die Anzahl der Module ist in den Konzepten festzulegen.)	
		c)	Beurteilung von Bauvorhaben nach städtebaulichen und baurechtlichen Vorgaben		
		d)	Unterhalt und Betrieb: Facility Management, Liegenschaften, Wertermittlung		
		e)	Bautechnik		
		f)	Projektmanagement		
		g)	Wohnungs- und Siedlungsbau		
		h)	Bauleitplanung		
		i)	Haushalts- und Wirtschaftsführung, öffentliches Auftragswesen		
		3.2	Maschinenwesen und Elektrotechnik		
		a)	Fachbezogenes Recht		
		b)	Auslegung und Betrieb von maschinentechnischen Anlagen, wie Installationen und Betriebseinrichtungen für Wärme, Kälte, Lüftungs- und Klimatechnik, Gas, Wasser, Abwasser		
		c)	Auslegung und Betrieb von elektrotechnischen Anlagen, wie Installationen und Betriebseinrichtungen für Starkstrom, luK und sonstige Fernmeldetechnik, Beleuchtungs- sowie Blitzschutzeinrichtungen		
		d)	Gewinnung, Transport und Verteilung von Energie, Gas, Wasser und Abwassertechnik		
		e)	Technische Sondergebiete wie Großküchen, Wäschereien, Treibstoffversorgung, Medienversorgung, Aufzugs- und Förderanlagen, Zentrale Leittechnik, Gebäudeautomation		
		f)	Energievertragswesen		
		g)	Projektmanagement		
		h)	Bauleitplanung		
		i)	Haushalts- und Wirtschaftsführung, öffentliches Auftragswesen		
		3.3	Straßen- und Ingenieurbau, Verkehrsmanagement		
		a)	Fachbezogenes Recht		
		b)	Straßenbautechnik, Straßenverkehrstechnik		
		c)	Entwurf und Beurteilung von Projekten des konstruktiven Ingenieurbaus und des Straßenbaus		
		d)	Unterhalt und Betrieb von Straßen, einschließlich Winterdienst und Straßenverkehrssicherung		

ualifikationsebene	Inhal	lte der Maßnahmen	Abschluss der Maßnahme	
u	e)	Projektmanagement	Ein Modul:	
. Für Ämter	f)	Bauleitplanung	Mündliche Prüfung,	
ab der Besoldungs- gruppe A 14	g)	Haushalts- und Wirtschaftsführung, öffentliches Auftragswesen, Zuwendungen	die restlichen Module: Bescheinigung der	
	3.4	Wasserwirtschaft	erfolgreichen Teilnahme	
	a)	Wasserwirtschaftliche Grundlagen, Ziele und Programme	(Die Anzahl der Module ist in den Konzepten	
	b)	Qualitative und quantitative Gewässerkunde, Wasserhaushalt, Bewirtschaftung der Gewässer, Gewässerökologie	festzulegen.)	
	c)	Technische Gewässeraufsicht, Warndienste		
	d)	Wasserbautechnik, Hochwasserschutz, ökologischer Gewässerausbau, Gewässerentwicklung, Gewässerunterhaltung		
	e)	Gewässerschutz und Grundwasserschutz, Abwasserentsorgung und Wasserversorgung, Bodenschutz		
	f)	Konzeption, Planung, Finanzierung und Durchführung von Vorhaben der staatlichen Wasserwirtschaft		
	g)	Beurteilung und Förderung von Vorhaben der nichtstaatlichen Wasserwirtschaft		
	h)	Qualitätsmanagement, Projektmanagement, Controlling		
	i)	Fachbezogenes Recht		
	3.5	Technischer Umweltschutz		
	a)	Fachbezogene Rechtsgebiete, insbesondere vertieft Immissionsschutz- und Kreislaufwirtschaftsrecht		
	b)	Luftreinhaltung und Anlagensicherheit, Lärm- und Erschütterungsschutz, Schutz vor nichtionisierender Strahlen und Kreislaufwirtschaft		
	c)	Beurteilung umweltrelevanter Planungen und Verfahrensabläufe, insbesondere Antragstellung und Genehmigung umweltrelevanter Anlagen		
	d)	Überwachung umweltrelevanter Anlagen sowie Bearbeitung von Beschwerden unter Berücksichtigung von Funktion, Technik, Umweltverträglichkeit, Recht und Verwaltung		
	e)	Projektmanagement vertieft, in Grundzügen Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie öffentliches Auftragswesen		
	3.6	Naturschutz und Landschaftspflege		
	a)	Fachbezogene Rechtsgebiete		
	b)	Inhalt, Methodik, Durchführung und Auswertung landschaftsökologischer Untersuchungen und Kartierungen		
	c)	Entwurf und Beurteilung von Fachplanungen		
	d)	Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege		
	e)	Haushalts- und Wirtschaftsführung, öffentliches Auftragswesen		

215-2-9-I

Verordnung zur Änderung der Schornsteinfegerzuständigkeitsverordnung

vom 2. Oktober 2018

Auf Grund

- des Art. 55 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBI. S. 301) geändert worden ist, und
- des § 23 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBI. I S. 2242), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBI. I S. 2495) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern und für Integration:

8 1

Die Schornsteinfegerzuständigkeitsverordnung (ZuVSchfw) vom 18. Dezember 2009 (GVBI. S. 651, BayRS 215-2-9-I) wird wie folgt geändert:

- 1. In der Überschrift wird die Angabe "ZuVSchfw" durch die Angabe "ZustVSchfw" ersetzt.
- 2. § 1 wird wie folgt gefasst:

"§ 1

Zuständigkeiten nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz

- (1) Zuständige Behörden für Maßnahmen nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) sind die Kreisverwaltungsbehörden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Zuständige Behörden gemäß den §§ 7, 8 Abs. 1, §§ 9, 9a Abs. 2 und 3, § 10 Abs. 2 Halbsatz 1 und Abs. 3 sowie § 12 Abs. 1 und 2 SchfHwG sind die Regierungen.

- (3) Liegt ein Bezirk im Bereich mehrerer Regierungen oder Kreisverwaltungsbehörden, so wird die zuständige Behörde durch die gemeinsame nächsthöhere Behörde bestimmt.
- (4) Zuständig für die Maßnahmen nach § 3 Abs. 2, § 10 Abs. 2 Halbsatz 2 und § 12 Abs. 4 SchfHwG sind die Handwerkskammern."
- 3. § 3 wird aufgehoben.
- 4. Der bisherige § 4 wird § 2 und wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort ", Außerkrafttreten" gestrichen.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.
 - bb) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
 - cc) Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2018 in Kraft.

München, den 2. Oktober 2018

Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

2024-1-2-I

Verordnung

über die staatlichen Erstattungsleistungen anlässlich der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge (Straßenausbaubeitrags-Erstattungsverordnung – SABErstV)

vom 15. Oktober 2018

Auf Grund des Art. 19 Abs. 9 Satz 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBI. S. 449) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern und für Integration im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörden

Zuständige Verwaltungsbehörden für Erstattungen nach Art. 19 Abs. 9 Satz 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sind die Regierungen (Erstattungsbehörden).

§ 2

Verfahren der Antragstellung

- (1) ¹Die Gemeinden richten ihre Anträge auf Erstattung unmittelbar an die jeweils zuständige Erstattungsbehörde. ²Wird ein Antragsformular oder ein elektronisches Antragsverfahren zur Verfügung gestellt, ist dieses von den Gemeinden zu verwenden.
- (2) ¹Die Gemeinden haben alle Angaben zu machen und Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, damit die Erstattungsbehörde prüfen kann, ob die Voraussetzungen für eine Erstattung nach Art. 19 Abs. 9 Satz 1 und 6 KAG vorliegen. ²Auf Verlangen der Erstattungsbehörde

haben die Gemeinden fehlende Angaben oder Unterlagen zu ergänzen.

§ 3

Fälligkeit der Erstattungsleistungen

¹Die Fälligkeit der Erstattungsleistung hat die Erstattungsbehörde im Bescheid zu bestimmen. ²Dabei hat sie zu berücksichtigen, zu welchem Zeitpunkt die Erstattungsleistung nach Maßgabe der im Staatshaushalt für diesen Zweck bereitgestellten Mittel zur Auszahlung kommen kann. ³Sind im laufenden Kalenderjahr noch ausreichende Mittel vorhanden, so kann sie für die Fälligkeit einen Zeitpunkt im laufenden Kalenderjahr vorsehen; andernfalls wählt sie einen Zeitpunkt in dem darauffolgenden Kalenderjahr, für das noch ausreichende Mittel vorhanden sind.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

München, den 15. Oktober 2018

Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

7801-2-L

Verordnung zur Änderung der Ämterverordnung-LM

vom 16. Oktober 2018

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 200-1-S) veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern und für Integration:

§ 1

- § 3 Abs. 2 der Ämterverordnung-LM (AELFV) vom 16. Juni 2005 (GVBI. S. 199, BayRS 7801-2-L), die zuletzt durch Verordnung vom 19. April 2017 (GVBI. S. 116) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- 1. In Nr. 1 werden die Spiegelstriche 1 und 2 die Buchst. a und b.
- 2. Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 - "2. der Landesanstalt für Landwirtschaft im Vollzug der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der pflanzlichen und tierischen Erzeugung."
- 3. Folgende Nr. 3. wird angefügt:
 - "3. den Regierungen
 - a) bei Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange und als Fachbehörde,
 - b) in Angelegenheiten des Grundstückverkehrsgesetzes,
 - in Angelegenheiten der Beratung durch die Wasserberater.

- d) in Angelegenheiten der Berufsausbildung in den Berufen Landwirt/Landwirtin und Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin sowie Fachpraktikerin Landwirtschaft und Fachpraktiker Landwirtschaft und Fachpraktikerin Hauswirtschaft und Fachpraktiker Hauswirtschaft,
- e) bei der Schulaufsicht über die Landwirtschaftsschulen und die Fachschulen für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Ökologischer Landbau einschließlich des Lehrkräfteeinsatzes,
- f) in Angelegenheiten des Qualitätsmanagements in der Berufsbildung,
- g) in Angelegenheiten des Bildungsprogramms Landwirtschaft,
- h) in Angelegenheiten der Ernährungsbildung, Hauswirtschaft und Diversifizierung,
- i) in Angelegenheiten der Ernährungssicherstellung und -vorsorge sowie des Katastrophenschutzes."

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2018 in Kraft.

München, den 16. Oktober 2018

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Michaela K a n i b e r , Staatsministerin

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH Arnulfstraße 122, 80636 München PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBI.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBI. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München

Tel. 089 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 089 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBI. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBI. beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134